

12. Verfahren

12.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

12.2 Antragsprüfung

12.2.1

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

12.2.2

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

12.2.3

Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

12.3

¹Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt. ²Der Förderempfänger ist auf die einschlägige, beihilferechtliche Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

12.4 Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung:

12.4.1

¹Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P und Nrn. 1.3 und 1.4 ANBest-K kann bis zu 50 % der bewilligten Zuwendung entsprechend des Investitionsfortschritts für bereits geleistete Zahlungen abgerufen werden. ²Der Abruf der Fördermittel erfolgt durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises samt Belegliste im Sinne der Nrn. 6.1.3 und 6.1.4 ANBest-P/K (Teilverwendungsnachweis). ³Die Bewilligungsbehörde stellt hierzu Vordrucke bereit.

12.4.2

¹Die Auszahlung des verbleibenden Förderbetrages an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde (s. Nr. 11) nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises. ²Die Zuwendungsempfänger haben einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Belege entsprechend Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-K vorzulegen.

12.4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt wird.

12.4.4

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

12.4.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.